



Vorschriften zum Privaten Gestaltungsplan Manegg

Teilrevision

Ergänzender Privater Gestaltungsplan «GreenCity.Zurich» für die Teilgebiete A, B und C (im Sinne von § 85 Abs. 1 PBG)

Zürich-Wollishofen, Kreis 2, Kanton Zürich

Vorschriften



Die Grundeigentümerinnen

Basler Leben AG, Aeschengraben 21, 4051 Basel

..... Basel, den

Credit Suisse Anlagestiftung, Kalandplatz 1, 8045 Zürich

..... Zürich, den

Gemeinnützige Bau- und Mietergenossenschaft Zürich, Hohlstrasse 195, 8004 Zürich

..... Zürich, den

Genossenschaft Hofgarten, Hofwiesenstrasse 58, 8057 Zürich

..... Zürich, den

Genossenschaft WOGENO, Grüngasse 10, 8004 Zürich

..... Zürich, den

Losinger Marazzi AG, Wankdorfallee 5, 3014 Bern

..... Bern, den

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG, Wolframplatz 21, 8045 Zürich

..... Zürich, den



Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich

..... Zürich, den

Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familie, Werdstrasse 75, 8004 Zürich

..... Zürich, den

Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

..... Zürich, den

.....

....., den

Zustimmung des Stadtrats am: Zürich, den

STRB-Nr.

Die Stadtpräsidentin:

Die Stadtschreiberin:

.....

.....

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. vom

.....

Für die Baudirektion

In Kraft gesetzt mit STRB Nr. vom auf den

Art. 3

Abs. 1 unverändert

Baufelder und Stellung der Gebäude

² Gebäude dürfen an die Baubegrenzungslinien gestellt werden, in den Baufeldern B6 und C1 entlang der rückwärtigen Erschliessung und in den Baufeldern entlang der Maneggstrasse unbeachtlich des Strassenabstandes. In den Baufeldern mit einer Baupflichtlinie sind die Gebäude auf diese zu stellen; rückspringende Fassadenteile sowie durchgehende Öffnungen sind zulässig.

Abs. 3-11 unverändert

Art. 5

Nutzweise

¹ Die Eingangsgeschosse, die unmittelbar an die im Plan ausgewiesenen öffentlichen Plätze angrenzen, müssen so ausgestaltet werden, dass die Höhe der darüber liegenden Böden (OK fertiger Boden) mind. 4 m über deren Fussboden (OK fertiger Boden) zu liegen kommt; in diesen Bereichen der Eingangsgeschosse sind keine Wohnnutzungen zulässig, sondern es sind mit Ausnahme der Baufelder B5 und B6 bei Realisierung einer Schule publikumsorientierte Nutzungen vorzusehen.

Abs. 2-5 unverändert

⁶ Im Baufeld B6 sind Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie öffentliche Schul- und Bildungseinrichtungen zulässig. Erlaubt sind überdies Alterswohnungen mit den diese Wohnungen ergänzenden Dienstleistungen sowie Altersheime und Pflegeeinrichtungen oder ähnliche Nutzungen, wobei der minimale Gewerbeanteil 20% betragen muss. Mit der Baubewilligung ist für Alterswohnungen, Altersheime und Pflegeeinrichtungen ein entsprechendes Nutzungskonzept bewilligen zu lassen.

⁷ Im Baufeld C1 sind nur Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen, im schraffierten Bereich auch Hotelnutzungen zulässig.

Art. 6

Abs. 1-8 unverändert

Freiraumgestaltung

⁹ Wird auf dem Baufeld B6 die Nutzung Alterswohnen und -pflege realisiert, ist ein Innenhof mit einer Mindestgrösse von 630 m², gemessen im Erdgeschoss, zu erstellen. Der Hof muss in der Länge von Nord nach Süd ausgerichtet werden. Mindestens ein Durchgang muss vom Innenhof zum Maneggplatz hin mit einer Mindestbreite von 10 m realisiert werden. Wird nebst der Nutzung Alterswohnen und -pflege auch eine öffentliche Schul- oder Bildungsnutzung realisiert, kann die Flä-



che des Innenhofs angemessen reduziert, oder wenn es die Schulnutzung erfordert, auch weggelassen oder durch einen Lichthof ersetzt werden.